



**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**

**Landesverband Baden e.V.**

Felix Strobel

Präsident

Werftstr. 8a

76189 Karlsruhe

**Landesverband Württemberg e.V.**

Armin Flohr

Präsident

Mühlhäuser Straße 305

70378 Stuttgart

Karlsruhe/Stuttgart, den 25.06.2024

DLRG · Landesverband Baden e.V. · Werftstr. 8a · 76189 Karlsruhe

An die Abgeordneten der Fraktionen  
GRÜNE / CDU / SPD & FDP/DVP  
im Landtag Baden-Württemberg

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 96. Sitzung des Landtages von Baden-Württemberg fand die erste Beratung des im Betreff genannten Entwurfs eines (neu gefassten) Gesetzes für den Rettungsdienst in Baden-Württemberg statt.

Als der seit Jahrzehnten in Baden-Württemberg im Rahmen des Wasser-Rettungsdienstes engagierte Leistungsträger, begrüßt die DLRG die Novellierung des Gesetzes vor dem Hintergrund der Herausforderungen unserer Zeit ausdrücklich. Allen weiteren Ausführungen möchten wir daher an dieser Stelle unseren ausdrücklichen Dank für die Arbeit an diesem Gesetz durch Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen voranstellen. Wir sind weiterhin der Überzeugung, dass im gemeinsamen Dialog zwischen dem Land Baden-Württemberg, den Abgeordneten des Landtages von Baden-Württemberg sowie den Leistungsträgern im Rettungsdienst in Baden-Württemberg, ein modernes und in die Zukunft gerichtetes Rettungsdienstgesetz entstehen kann.

Für den sich an die erste Beratung im Landtag von Baden-Württemberg anschließenden weiteren Verfahrensgang des Gesetzgebungsverfahrens möchten wir auf die beiden aus unserer Sicht besonders relevanten Aspekte eingehen. Bei diesen sehen wir weiterhin einen Anpassungsbedarf gegenüber dem formulierten und der Beratung zugrundeliegenden Entwurf. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

### **1) Öffentliche Förderung des Rettungsdienstes**

Dem Gesetz in seiner aktuell geltenden Fassung sowie dem Entwurf für die Novellierung ist gemeinsam, dass eine öffentliche Förderung des Rettungsdienstes vorgesehen ist. In §

26 Abs. 1 RDG ist geregelt, dass der, der den Rettungsdienst auf Basis von Vereinbarungen mit dem Innenministerium durchführt,

*„vom Land öffentliche Fördermittel in Höhe von 90 vom Hundert der förderfähigen Kosten [erhält]. 10 vom Hundert der förderfähigen Kosten sind als Eigenbeteiligung zu erbringen.“*

Die Regelung soll durch § 40 Abs. 1 RDG-Novelle ersetzt werden. Hierin wird bestimmt:

*„Wer [...] Rettungsdienst [...] aufgrund von Vereinbarungen mit dem Innenministerium [...] durchführt, kann vom Land im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel öffentliche Fördermittel in Höhe von maximal 90 Prozent der förderungsfähigen Kosten erhalten. Mindestens 10 Prozent der förderungsfähigen Kosten sind als Eigenbeteiligung zu erbringen.“*

In seiner Einzelbegründung der novellierten Bestimmungen weist die Landesregierung zutreffend darauf hin, dass die in § 40 vorgesehene Förderung im Unterschied zur bisherigen Regelung im Rettungsdienstgesetz als „Kann-Bestimmung“ ausgeprägt ist (vgl. Drucksache 17/6611, Seite 128).

Nach unserem Dafürhalten stellt dies eine ungerechtfertigte Abschwächung des Versprechens auf Förderung dar. Insbesondere, da sich aus der beabsichtigten Neuregelung überhaupt nicht ergibt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit auf Antrag hin eine Förderung gewährt werden kann. Im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage entsteht der Eindruck einer künftigen Beliebigkeit der Entscheidung der Landesregierung über die Gewährung von Fördermitteln – selbst bei Bereitstellung von ausreichenden Mitteln durch den Landtag im Rahmen des Staatshaushaltsplanes.

Entgegen den Ausführungen der Landesregierung in der Einzelbegründung der novellierten Regelung, ist die Formulierung von „maximal 90 Prozent der förderfähigen Kosten“ nach unserem Dafürhalten keine Fortführung der bisherigen Rechtslage mit einer Höchstgrenze. Das Wort „maximal“ ist nicht Bestandteil der aktuell geltenden Regelung. Diese spricht vielmehr von öffentlichen Fördermitteln in Höhe von genau und ausschließlich 90 Prozent – von einer Höchstgrenze im Sinne der Zulässigkeit von darunter liegenden Fördersätzen kann keine Rede sein. Ein anderer Fördersatz – weder darüber oder darunter – ist mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbar.

Vor dem Hintergrund eines millionenschweren Förderstaus im Bereich des Wasser-Rettungsdienstes als einer der ausschließlich ehrenamtlich getragenen Sonderrettungsdienste nach dem Rettungsdienstgesetz, sind die vorstehend erläuterten Anpassungen aus unserer Sicht abzulehnen. Beide Regelungen gefährden die Verlässlichkeit der finanziellen Rahmenbedingungen des Rettungsdienstes in Baden-

Württemberg und sind kontraproduktiv für dessen sichere und zukunftsgerichtete Aufstellung.

## **2) Helfergleichstellung**

Tausende von Bürgerinnen und Bürgern des Landes Baden-Württemberg haben sich in diesem sowie in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten für ein Engagement im Wasser-Rettungsdienst entschieden. Dieses Engagement ist ausschließlich ehrenamtlich ausgeprägt – von einem mehrere Jahre andauernden Qualifikationserwerb, über die Leistung im Einsatzfall bis hin zu einem kontinuierlich andauernden Qualifikationserhalt. Alles im Ehrenamt. In der Freizeit. Im Urlaub.

Natürlich sind Frauen und Männer in der DLRG nicht die einzigen ehrenamtlichen Aktiven in der Blaulichtfamilie von Baden-Württemberg. Vielmehr trifft dies auf Aktive in mehreren Organisationen zu. Die ehrenamtlich Aktiven im Bereich der Sonderrettungsdienste, zu denen neben der Wasser-Rettung noch die Berg-Rettung gehört, sind gegenüber anderen ehrenamtlich Aktiven im Hinblick auf die Rahmenbedingungen für ihr Engagement jedoch nicht gleichgestellt.

Zieht man zum Beispiel die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg heran, ist festzuhalten, dass für den Qualifikationserwerb als Einsatzkraft kein Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber und für diesen kein Ausgleichsanspruch für eine etwaig gewährte Entgeltfortzahlung bei der Freistellung existiert. Gleiches trifft auf den Einsatzfall zu. Werden Aktive der DLRG im Wasser-Rettungsdienst im Rahmen ihrer Arbeitszeit alarmiert, müssen individuelle Absprachen mit den Arbeitgebenden getroffen werden. Die ausgefallene Arbeitszeit ist durch Nacharbeit, Überstundenabbau oder die Inanspruchnahme von Erholungsurlaub auszugleichen. Darauf verzichtende und das Entgelt weiterzahlende Arbeitgebende bleiben ohne Ausgleichsmöglichkeit zurück.

Folglich bleiben entweder die Aktiven in der DLRG oder deren, das Ehrenamt in Baden-Württemberg fördernde Arbeitgebende als einseitig Belastete zurück. Bei der Entscheidung von Menschen für ein Ehrenamt in anderen Blaulichtorganisationen in Baden-Württemberg ist dies, aufgrund entsprechender gesetzlicher Regelungen, nicht der Fall.

Insofern vermag die Würdigung unseres dahingehenden Vorschlags im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf durch das Innenministerium nicht zu überzeugen, dass eine dahingehende Weiterentwicklung des Rettungsdienstgesetzes in Folge von im Landeshaushalt nicht vorgesehenen Mitteln, nicht in Frage kommt (vgl. Drucksache 17/6611, Seite 64). Erscheint dies unter Beachtung der aktuell geltenden Rechtslage, die eine Helfergleichstellung nicht vorsieht, doch folgerichtig: gesetzlich normierte Ungleichbehandlung der aktiven Einsatzkräfte, keine Ansprüche für Aktive oder Arbeitgeber, keine Bereitstellung von Finanzmitteln. Erst das Ergreifen der einmaligen Chance der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes könnte mit der Normierung etwaiger, zu einem bestimmbarer Zeitpunkt in der Zukunft entstehender Ansprüche, die Grundlage für die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel in der Haushaltsplanung legen.

Wir würden uns daher sehr freuen, wenn Sie diese Aspekte bei den weiteren Beratungen der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes mit einfließen lassen könnten. Gerne stehen wir Ihnen, ihrer Fraktion und deren Arbeitskreisen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Felix Strobel  
Präsident



Armin Flohr  
Präsident